



Satzung über die Benutzung des städtischen Parkhauses „Lüne-Park“

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Art.1 des Gesetzes v. 17.12.2010; Nds.GVBl. Nr.31/ 2010 S.576), geändert durch Art. 29 des Gesetzes v. 13.10.2011 (Nds.GVBl. Nr.24/ 2011 S.353), Art. 10 des Gesetzes v. 17.11.2011 (Nds.GVBl. Nr.28/ 2011 S.422), in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 28.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Hansestadt Lüneburg betreibt das Parkhaus „Lüne-Park“ als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Benutzung

- (1) Das Parkhaus dient dem zeitlich befristeten Parken von Kraftfahrzeugen. Die Benutzung ist gegen Entrichtung der festgesetzten Gebühr gestattet.
- (2) Von der Benutzung ausgeschlossen sind:
 - a) Kraftfahrzeuge, die nicht zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind,
 - b) Fahrzeuge, die mit feuergefährlichen oder explosiven oder ätzenden Chemikalien beladen sind und
 - c) Fahrzeuge, die aufgrund ihrer Ausmaße die markierten Stellflächen überragen und dadurch zu einer Behinderung des zu- und abfließenden Verkehrs führen können.
- (3) Das Parkhaus ist unbewacht (teilweise videoüberwacht).
- (4) Fahrzeuge dürfen nur innerhalb der markierten Stellflächen parken.
- (5) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung finden im Parkhaus Anwendung.
- (6) Den Anweisungen des beauftragten Personals ist Folge zu leisten.
- (7) Die Benutzungsordnung ist zu beachten.

§ 3 Gebührenpflicht

- (1) Während der Geltungsdauer der Gebührenpflicht werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Der Gebührenpflicht unterliegen Halter bzw. Halterinnen und Fahrer bzw. Fahrerinnen der in den Parkhäusern abgestellten Kraftfahrzeuge
- (2) Um eine bestmögliche Auslastung des Parkraums zu gewährleisten, werden die Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraumes nach Maßgabe des § 4 festgesetzt.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Abstellen des Fahrzeuges; sie wird mit ihrer Entstehung fällig.

§ 4 Höhe der Parkgebühr

- (1) Die Parkgebühren betragen mit Wirkung vom 01.01.2014
 - je angefangene Stunde = 1,10 €,
 - Tageshöchstsatz = 7,00 €,
 - 10-er-Tageskarte = ...43,00 €,
 - Monatskarte = ...44,00 € und
 - Jahreskarte = .440,00 €.
- (2) Die Parkgebühren betragen mit Wirkung vom 01.01.2017
 - je angefangene Stunde = 1,30 €,
 - Tageshöchstsatz = 9,00 €,
 - 10-er-Tageskarte = ... 50,00 €,
 - Monatskarte = ... 52,00 € und
 - Jahreskarte = . 520,00 €.
- (3) Für Kinobesucher wird mit Wirkung vom 01.01.2014 ein Entgelt in Höhe von 1,20 € und mit Wirkung vom 01.01.2017 ein Entgelt in Höhe von 1,40 € erhoben. Dazu erhält der Kinobesucher mit der Kinokarte ein einmalige Ausfahrt Ausfahrtsticket.
- (4) Die Parkgebühren sind durch Einwerfen der erforderlichen Münzen/Scheine oder durch Zahlung per EC-Karte an den aufgestellten Kassenautomaten vor Verlassen des Parkhauses zu entrichten.



§ 5 Entfernung unberechtigt abgestellter Kraftfahrzeuge

- (1) Kraftfahrzeuge, die die Benutzung der Parkhäuser behindern oder gemäß § 2 der Satzung die Parkhäuser unberechtigt benutzen, können auf Kosten des Halters entfernt werden.
- (2) Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen eine der Vorschriften der §§ 2 oder 3 der Satzung kann die weitere Benutzung des Parkhauses untersagt werden.

§ 6 Ausnahmeregelungen

Abweichend von den vorgenannten Regelungen dieser Satzung können beim Vorliegen begründeter Fälle Ausnahmen vorgenommen werden.

§ 7 Haftung

- (1) Die Hansestadt haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand des Parkhauses und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen ergeben.
- (2) Nutzer bzw. Nutzerinnen haften für Schäden aller Art, die aus Anlass der Benutzung des Parkhauses gegenüber der Hansestadt oder Dritten verursacht werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lüneburg, 28.11.2013

Mädge
Oberbürgermeister

Veröffentlicht am 11.12.2013 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 12/2013